

Satzung

des Sportvereins DJK Holzbüttgen 1961 e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein DJK Holzbüttgen 1961 e.V.". Seine Farben sind grün und weiß.
2. Der Sitz des Vereins ist Kaarst.
3. Der Verein ist ordentliches Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, Bundesverband für Leistungs- und Breitensport, sowie verschiedener Fachverbände des Landessportbundes.
4. Der Verein erkennt die Eigenstellung seiner Jugend an, für sie ist die Jugendordnung verbindlich.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral, religiös und weltanschaulich tolerant.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne und Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein will seinen Mitgliedern sach- und fachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen und christlichen Entfaltung dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
4. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - a. Motivation der Menschen zum Sport
 - b. Einflussnahme auf Rat und Verwaltung zwecks Förderung des Sports.
 - c. Förderung des Breiten- und Leistungssports, sowie Pflege des Wettkampfgedankens.
 - d. Förderung der körperlichen Gesundheit vor allem der Jugend, Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
 - e. Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen, Mitarbeit im Sport auf allen Ebenen.
 - f. Aufgaben in Kirche u. Gesellschaft mitzutragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Mitglieder des Vereins sind
 - a. Erwachsene Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die Sport treiben oder in der Führung des Vereins tätig sind.
 - b. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können an allen Versammlungen beratend teilnehmen.
 - c. Kinder.
 - d. Passive Mitglieder, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
 - e. Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Der Antrag ist vom Bewerber eigenhändig, bei Minderjährigen von deren gesetzlichen Vertretern, zu unterschreiben.
4. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - a. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss. Der Austritt ist nur zum 30.06. und zum 31.12. (Tennisabteilung nur zum 31.12.) mit monatlicher Kündigungsfrist rechtswirksam.
 - b. durch Ausschluss wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Streichung aus der Mitgliederliste länger als 3 Monate mit dem fälligen Beitrag eines Jahres in Verzug ist, wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt, wenn gegen die Anordnung des Vorstandes offenkundig grob verstoßen wird.

wenn ein Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins schädigt,
wenn den Interessen des Vereins entgegengearbeitet oder fortgesetzt gegen diese Satzung verstoßen wird.

c. durch Tod.

§ 4 Pflichten und Aufgaben der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet Satzung und Beschlüsse des Vereins zu beachten. Den Verein bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und den satzungsgemäßen Verwaltungsbeitrag zu zahlen.
Der seit dem 01.01.2012 gültige Verwaltungsbeitrag beträgt 24,00 €/Jahr. Die Delegierten können den Verwaltungsbeitrag alle zwei Jahre den Lebenshaltungskosten anpassen.
2. Abteilungsbeiträge, Bearbeitungs-, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliedern in den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen.
3. Die fälligen Beiträge werden grundsätzlich zum 15.02. des Jahres per Bankeinzug eingezogen.

§ 5 Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Delegiertenversammlung
Diese setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern.
3. Der Vorstand
 - a. geschäftsführender Vorstand
 - b. erweiterter Vorstand
4. Abteilungsversammlung
5. Die Ausschüsse
6. Ehrenrat

§ 6 Delegiertenversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die Delegiertenversammlung findet jährlich im März des Kalenderjahres statt. Alternativ zur Delegiertenversammlung kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. wenn mindestens 1/3 der Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Im vorliegenden Fall ist sie innerhalb eines Monats einzuberufen.
4. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss den Delegierten mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zugehen. Ist der Vorsitzende verhindert oder weigert sich dieser, eine Delegiertenversammlung einzuberufen, lädt der Stellvertreter ein. Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/rin.
5. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d. Wahl des Ehrenrates; er besteht aus drei von der Delegiertenversammlung gewählten Personen.
 - e. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzhaushalt des Vereins.
 - f. Beratung und Beschlussfassung über alle der Versammlung vorliegenden Anträge und über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
 - g. über die Delegiertenversammlung – insbesondere die dort gefassten Beschlüsse - ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterschreiben und der nächstfolgenden Delegiertenversammlung vorzulegen.

6. Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens bis zum 01.02. schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
7. Der/Die Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Gremien.

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung regelt das Vereinsleben in der jeweiligen Abteilung.
2. Die Abteilungsversammlungen finden mindestens 1 x jährlich bis spätestens Ende Februar statt. Sie werden einberufen vom Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter. Für die Einberufung gilt § 6.4 dieser Satzung.
3. Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - a. Wahl einer Abteilungsleitung
 - b. Wahl der Delegierten. Jede Abteilung stellt von den zu wählenden Delegierten für eine Mitgliederzahl bis 50 Mitglieder zwei Delegierte. Für je weitere angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Maßgebend für die Zahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl am 1. Januar eines jeden Jahres.
 - c. Die gewählten Delegierten sind dem Vorstand bis 1.3. schriftlich zu melden.
 - d. Die Delegierten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheiden während einer Wahlperiode Delegierte aus oder sind Delegierte an der Ausübung ihrer Rechte als Delegierte verhindert, ist die betreffende Abteilung berechtigt, Ersatzdelegierte zu stellen.
 - e. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung darf nur von einer Abteilung gewählt werden. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - f. Aufstellung von Abteilungsordnungen, die der Satzung und den Interessen des Vereins nicht widersprechen dürfen. Sie sind dem Vereinsvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.
 - g. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und das Finanzgebaren der Abteilungen.
 - h. Alle Beschlüsse der Abteilungsversammlung, die über den Abteilungsrahmen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstandes.
4. Alle Abteilungen entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel im Zuge ihrer Haushaltsstelle selbständig. Grundlage ist der vom Hauptvorstand genehmigte Haushaltsplan.
5. Die Abteilungen beschließen zusätzlich zum Verwaltungsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und im Bedarfsfalle einen Aufnahmebeitrag und evtl. erforderliche Umlagen.
6. Der Vereinsvorstand ist zu jeder Abteilungsversammlung einzuladen und jedes Vorstandsmitglied hat bei Anwesenheit in allen Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen Stimmrecht.

§ 8 Der Vereinsjugendtag

1. Der Vereinsjugendtag ist die Jugendhauptversammlung der Jugendlichen des Vereins.
2. Pflichten und Aufgaben sind in der Vereinsjugendordnung niedergelegt.

§ 9 Die Jugendleitung

1. Der Jugendleitung sind die Betreuung und Vertretung der Kinder, Schüler/innen und Jugendlichen aufgetragen und erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Vereinssatzung.
2. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin sind Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand und zwar dem oder der Vorsitzenden
2 Stellvertreter/innen
1 Jugendleiter/in
Schriftführer/in
Schatzmeister/in
1 Beisitzer/in

geistlichen Beirat (soweit vorhanden bzw. von der Kirche benannt).

b. dem erweiterten Vorstand, ihm gehören zusätzlich an:

- Sozialwart/in
- Pressewart/in
- Frauenwart/in
- 1 Jugendleiter/in
- alle Abteilungsleiter/innen
- 1 Beisitzer/in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die Vorsitzende und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von 2 Personen wahrgenommen wird.

3. der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für 2 Jahre gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Vorstand und Abteilungsleitung arbeiten ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Aufwendersatz gemäß § 670 BGB. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwenderschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11 Haushalts- und Kassenführung

Der gesamte Geldumlauf des Vereins und der Abteilungen erfolgt über die Vereinskasse (Hauptkasse) und evtl. über die Abteilungskassen (Nebenkassen).

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann auf Antrag der Abteilungsleiter folgende Ordnungsmaßnahmen durchführen:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sport oder an sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Bescheid über Ordnungsmaßnahmen ist schriftlich zuzustellen.
3. Bei Einspruch des Mitgliedes ist wie in § 3, Absatz 6 der Geschäftsordnung zu verfahren.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder einer Mitgliederversammlung und sind in der Einladung anzukündigen. Stimmenthaltungen bleiben auch hier außer Betracht.
2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen nur ermächtigt, wenn sie in Folge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen notwendig werden.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch eine ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, aufgelöst werden.
2. Das nach der Auflösung und nach Erledigung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen ist dem Sportamt der Stadt Kaarst, mit der Auflage zu zuführen, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder für die Jugendarbeit im Sport zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender überarbeiteter Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des SV DJK Holzbüttgen 1961 e.V. am 17.03.2013 genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.